



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 5

Jahrgang 2012

6. Februar 2012

INHALT

Tag		Seite
06.02.2012	Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Vergaberichtlinien - (2.50.10)	45

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

2.50.10 Änderung der Richtlinien für die Vergabe
von Lieferungen und Leistungen
- Vergaberichtlinien –
Vom 6. Februar 2012

1. Die Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Vergaberichtlinien – vom 19. August 2010 (Mitt. TUC 2010, S. 184) werden wie folgt geändert:

1.1.: Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3. Erlasse

Zur Konkretisierung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der Regelungen der Verdingungsordnungen liegen zahlreiche ergänzende Erlasse niedersächsischer Ministerien vor, die weitere Anweisungen zur Handhabung des Vergabewesens enthalten. Von wesentlicher Bedeutung sind:

- Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte ... (25. November 2011);
- Einführung VOB, VOL/A und VOF 2009 (11. Juni 2010);
- Antikorruptionsrichtlinie (16. Dezember 2008);
- Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (25. Februar 2008);
- Inhouse-Geschäft, Rechtsschutz bei De-facto-Vergabe, Vergabe von Dienstleistungskonzessionen (16. März 2005);
- Regelung der Zuständigkeiten der Niedersächsischen Vergabekammern (02. Dezember 2004);
- Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation (01. Oktober 2002).“

1.2.: Nr. 6.7 erhält folgende Fassung:

„6.7 Vorübergehende Regelungen des Landes Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat **für das Jahr 2012** vorübergehende, verfahrensvereinfachende Wertgrenzen und weitere Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben getroffen. Folgende Bestimmungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sind hervorzuheben

Wertgrenzen und Verfahren

Bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für freihändige Vergaben bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer)

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Soweit möglich, sind bei beschränkten Ausschreibungen mindestens fünf, bei freihändigen Vergaben mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass

mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten vom Auftraggeber keinen Auftrag erhalten hat. (Auftraggeber in diesem Sinn ist die TU Clausthal in der Gesamtheit.)

- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe der Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den genannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

Die üblichen Vergaberechtsgrundsätze wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz sowie die Ziele von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben selbstverständlich unberührt. Ergänzend wird auf die Antikorruptionsrichtlinie des Landes hingewiesen.

Ex-Post-Transparenz

Zur effektiven Vorbeugung gegen mögliche Unregelmäßigkeiten (z. B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger oder ortsnaher Unternehmen) sind im Anschluss an ein im obigen Sinne durchgeführtes Vergabeverfahren folgende Informationen im Sinne einer nachträglichen Transparenz unverzüglich zu veröffentlichen, sofern das jeweilige Auftragsvolumen (ohne Umsatzsteuer) einen Wert von 25.000 € überschreitet:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Ort der Auftragsausführung,
- Auftragsgegenstand,
- Name und Anschrift des Auftragnehmers.

Eine zentrale Veröffentlichung auf den Internetseiten der TU Clausthal erfolgt unter <http://www.verwaltung.tu-clausthal.de/> > Nachrichten. Weiterhin werden diese Angaben auf der Internetseite www.bund.de veröffentlicht. Diese Veröffentlichungspflichten werden von der Hochschulverwaltung wahrgenommen. Sofern Aufträge über der Wertgrenze von 25.000 € erteilt werden, sind der Hochschulverwaltung die notwendigen Informationen nebst Auftragskopie an das Sachgebiet Finanzen zu übermitteln (soweit nicht ohnehin die Beteiligung des oder der Beauftragten für den Haushalt aufgrund ansonsten bestehender Wertgrenzen erfolgt).“

2. Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.